

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB der collana GmbH)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese AGB gelten zwischen der collana GmbH („collana“) und ihren Kunden für sämtliche, auch künftige Aufträge. Von diesen AGB abweichende Bedingungen eines Kunden werden nur anerkannt, wenn die collana ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit die collana einen Kundenauftrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt. Von diesen AGB abweichende oder diese AGB ergänzende Abreden bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsschluss

Soweit nicht ausdrücklich abweichend gekennzeichnet, stellen Angebotsunterlagen der collana kein Angebot im Rechtssinne, sondern lediglich die Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Angebot zu unterbreiten, dar. Annahmeerklärungen seitens der collana bedürfen der Textform oder erfolgen konkludent mit Beginn der vertragsgegenständlichen Leistung durch die collana.

3. Leistungserbringung und Lieferung

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für von der collana zu erbringende Dienstleistungen die gemäß zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils aktuellen Stundenverrechnungssätze der collana nach Maßgabe der dem Kunden bekannten Preisliste. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Preisangaben zzgl. Gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Nachweis über von der collana erbrachte Dienstleistungen erfolgt mittels von der collana vorzulegenden Stundenzetteln. Soweit nicht

abweichend mit den Kunden vereinbart, sind die Stundenzettel jeweils mit Rechnungslegung von der collana vorzulegen und gelten als anerkannt, soweit ihnen der Kunde nicht schriftlich innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang widerspricht. Die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten der collana. Soweit für einzelne Leistungen eine konkrete Terminabstimmung erforderlich ist, wird Kunde die collana rechtzeitig hierauf hinweisen.

Die collana ist berechtigt, sich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Dritter als Unterauftragnehmer zu bedienen, bleibt jedoch für die vertragsgemäße Leistungserbringung gegenüber dem Kunden allein verantwortlich. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellen Lieferungs- bzw. Ausführungsfristen unverbindliche Richtwerte dar. Sind Lieferungs- bzw. Ausführungsfristen fest vereinbart, sind diese bei von der collana nicht zu vertretenden Verzögerungen angemessen zu verlängern. Hat die collana entsprechende Verzögerungen zu vertreten, ist der Kunde zunächst verpflichtet, der collana eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Leistung zu setzen. Im Übrigen stehen Lieferfristen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von der collana durch ihre Lieferanten, sofern die collana ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die collana informiert den Kunden unverzüglich über etwa verspätete



Leistungen des Lieferanten. In diesem Fall ist die collana zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die collana ist zur vorzeitigen und/oder teilweisen Leistung bei sofortiger Teilfaktorierung berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Teilleistung für den Kunden unzumutbar ist. Lieferung von Ware erfolgt ab Lager von der collana. Die Transportgefahr trägt der Kunde. Nimmt der Kunde die Ware nicht an oder ruft sie bei vereinbartem Warenabruf nicht spätestens 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft durch die collana ab, gerät der Kunde in Annahmeverzug, ohne dass es einer weiteren Erklärung der collana bedarf.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde unterstützt die collana bei Erbringung der geschuldeten Leistungen im erforderlichen Umfang. Der Kunde hat für die Bereitstellung der Rahmenbedingungen Sorge zu tragen, die für eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach dem Stand der Technik bzw. Den Anweisungen oder den Installationsrichtlinien des Kunden jeweils erforderlich sind. Hierzu zählt insbesondere die Stellung etwa erforderlicher Telekommunikationsanschlüsse, von Verkabelungen oder ausreichender elektrischer Versorgung sowie ggf. die Bereitstellung erforderlicher Arbeitsräume.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen von der collana sind – soweit nicht abweichend vereinbart – sofort nach Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung an die collana fällig.

Die Aufrechnung gegen Forderungen von der collana ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus einem mit der collana geschlossenen Vertrag ohne Zustimmung der collana an Dritte zu übertragen.

Zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegenüber

Ansprüchen der collana ist der Kunde nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen des Kunden steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn und soweit der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis mit der collana beruht.

6. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen von der collana erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) geht erst auf den Kunden über, wenn er alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit der collana vollständig beglichen hat. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung aller der collana zustehenden Saldoforderungen gegen den Kunden. Soweit der Wert der Vorbehaltsware den Wert der Forderungen der collana gegen den Kunden um mehr als 20 % übersteigt, ist die collana verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von der collana in der übersteigenden Höhe freizugeben. Freigabeerklärungen bedürfen der Schriftform.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, erwirbt die collana an der neuen Sache in Höhe des Anteils der Lieferung von der collana im Verhältnis zu Lieferanteilen Dritter Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand bzw. Dem neuen Gegenstand. Der Kunde ist zur unentgeltlichen Verwahrung dieser Vorbehaltsware für die collana verpflichtet. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug gegenüber der collana befindet. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt und kein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Der Kunde tritt der dies annehmenden collana sämtliche Ansprüche einschließlich etwaiger Nebenrechte und/oder Sicherheiten, die ihm aus Veräußerungen der von der collana gelieferten



Ware oder aus sonstigen Rechtsgründen gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen, bis zur vollständigen Tilgung aller bestehenden Forderungen der collana gegen den Kunden ab. Bezüglich abgetretener Forderungen gilt die Freigabeverpflichtung gemäß vorstehendem Absatz 1 entsprechend. Der Kunde ist ermächtigt, abgetretene Forderungen bis auf Widerruf für die collana einzuziehen. Die collana ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet.

Der Kunde ist verpflichtet, Beeinträchtigungen der Rechte der collana auf Grundlage dieses Eigentumsvorbehalts insbesondere infolge von bevorstehenden Pfändungen, unverzüglich gegenüber der collana anzuzeigen sowie auf die Eigentumsrechte der collana einwirkende Dritte unverzüglich auf die bestehenden Eigentumsrechte hinzuweisen. Soweit die Vorbehaltsware in den Besitz Dritter gelangt, tritt der Kunde der collana auf Verlangen etwaige Herausgabeansprüche gegenüber Dritten ab.

Die collana ist bei Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Unabhängig von der Ausübung eines Rücktrittsrechts entfällt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware mit Eintritt des Zahlungsverzugs.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Die aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Rechte des Kunden tritt der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehalts an die dies annehmende collana ab. Auch bezüglich der insoweit abgetretenen Forderungen gilt die

Freigabeverpflichtung gemäß vorstehendem Absatz 1 entsprechend.

7. Mängelgewährleistung

Mangels gesonderter Vereinbarung übernimmt die collana keine Gewährleistung dafür, dass von der collana erbrachte Leistungen oder gelieferte Waren für spezifische, vom Kunden beabsichtigte Einsatzzwecke tauglich sind und/oder von der collana gelieferte Komponenten in bereits kundenseitig vorgehaltene Systemumgebungen integriert werden können.

Die Gewährleistung für von der collana gelieferte Ware richtet sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Beschädigungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder durch üblichen Verschleiß entstehen, unterfallen nicht der Gewährleistungspflicht. Handelt der Kunde entgegen den Bedienungsanweisungen oder übergebener Bedienungshinweise der collana oder von den Herstellern gelieferter Ware und kommt es hierdurch zu einer Beschädigung der Ware oder Unbrauchbarkeit der von der collana erbrachten Leistungen, ist eine Gewährleistung durch die collana ausgeschlossen, wenn nicht der Kunde beweist, dass der Schaden auch bei Beachtung der Bedienungsanweisung bzw. Bedienungsanweisung eingetreten wäre.

Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Es gilt § 377 HGB. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtlich erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Lieferung und versteckte Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber der collana zu rügen. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelgewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Waren beträgt ein Jahr.

8. Haftung

Die Haftung der collana ist ausgeschlossen, soweit die collana nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und/oder die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur



Last fällt. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Haftungsumfang ist im Falle von nicht vorsätzlichem Handeln oder Unterlassen auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch € 100.000,00 beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern die collana zwingend gesetzlich haftet, wie nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Körper- oder Gesundheitsschäden.

undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht.

Stand: September 2023

9. Datenschutz

Die collana wird die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Auftragserfassung, -bearbeitung und -abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften erheben, verarbeiten und nutzen. Soweit die collana im Rahmen der vertraglichen Leistungen auch als Auftragsdatenverarbeiter für den Kunden tätig werden sollte, gelten die gesondert mit dem Kunden zu vereinbarenden Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt.

Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Flensburg.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder

